Gegenstand der Versicherung

© Koordination Schweiz

1

Unfallbegriff

Alle Voraussetzungen des Unfallbegriffs müssen erfüllt sein:

- Ungewöhnlicher äusserer Faktor
- Keine Absicht
- Plötzlichkeit
- Körperschädigung

Art. 4 ATSG

© Koordination Schweiz

2

Ungewöhnlicher äusserer Faktor

Ungewöhnlichkeit bezieht sich auf den Faktor selbst.

- Gestörter Bewegungsablauf, Stoss, Schlag

Nicht auf die Wirkung auf den menschlichen Körper.

- Nicht Verletzung, Schmerz

Muss den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen sprengen.

BGE 130 V 117 / 8C_783/2013, E. 4.2

© Koordination Schweiz

3

Ungewöhnlicher äusserer Faktor

Bei unkoordinierten Bewegungen ist die Ungewöhnlichkeit zu bejahen, wenn der normale Bewegungsablauf durch etwas Programmwidriges wie Ausgleiten, Stolpern oder Abwehren eines Sturzes unterbrochen bzw. gestört wird.

BGE 130 V 117 / 8C_783/2013, E. 4.2

4

Sportunfälle

Sportunfälle erfüllen infolge mechanischer Einwirkung in der Regel den Unfallbegriff

Die Ungewöhnlichkeit kann nicht verneint werden, weil es sich um einen verbreiteten Regelverstoss handelt.

BGE 130 V 117

© Koordination Schweiz

5

Sportunfälle

Natürliche Bewegungsabläufe erfüllen das Kriterium der Ungewöhnlichkeit auch dann nicht, wenn diese Bewegungen besonders intensiv verlaufen.

BGE 130 V 117

6

Sportunfälle

Bei sportlichen Tätigkeiten ist ein Unfall im Rechtssinne nur dann anzunehmen, wenn die sportliche Übung anders verläuft als geplant.

Wenn sich hingegen das in einer sportlichen Übung inhärente Risiko einer Verletzung verwirklicht, liegt kein derartiges Unfallereignis vor.

Ein solches ist auch dann zu verneinen, wenn die Übung zwar nicht ideal verläuft, die Art der Ausführung sich aber noch in der Spannweite des Üblichen bewegt.

U 322/02 / 8C_835/2013

© Koordination Schweiz

7

Plötzlichkeit

Der ungewöhnliche äussere Faktor muss plötzlich auf den menschlichen Körper wirken. Er muss einmalig und nicht voraussehbar sein.

Unerheblich ist, ob Schmerzen plötzlich auftreten, da diese bereits zur gesundheitlichen Störung gehören.

© Koordination Schweiz

8

Kraftaufwand in der Pflege

Hexenschuss / Lumbago Überanstrengung / Verhebetrauma

Unfallbegriff erfüllt: → Effektives Auffangen eines Patienten

Unfallbegriff nicht erfüllt: → Nur erhöhter (plötzlicher) Kraftaufwand

© Koordination Schweiz

9

Absicht

Absichtliche Schädigung → Unfallbegriff nicht erfüllt

Absicht setzt Urteilsfähigkeit voraus.

10

Eventualvorsatz

Der Versicherte schlug aus Stress, Ärger oder Wut mit der rechten Faust in eine Wand und zog sich dabei einen Strecksehnenausriss am rechten kleinen Finger zu.

→ Unfallbegriff nicht erfüllt

8C_555/2016

© Koordination Schweiz

11

Eventualvorsatz	Bewusste Fahrlässigkeit
Unfallbegriff ist nicht erfüllt.	Unfallbegriff ist erfüllt.
Versicherte nimmt den Eintritt der Verletzung in Kauf, findet sich mit dieser ab und handelt trotzdem.	Versicherte vertraut darauf, dass die als möglich vorauszusehende Verletzung nicht eintreten wird.
Versicherte schlägt durch seine aggressive Haltung die Faust undosiert und unkontrolliert, wider jegliche Sorgfalt gegen die Wand. Schlagstärke als Entscheidungskriterium	Versicherte springt infolge eines heftigen Streits bei 50 bis 60 km/h aus dem fahrenden Fahrzeug. Leistungskürzung prüfen: Grobfahrlässigkeit oder Wagnis
Eventualvorsatz ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen.	Der Unterschied zum Eventualvorsatz liegt im Willensmoment.

© Koordination Schweiz

12

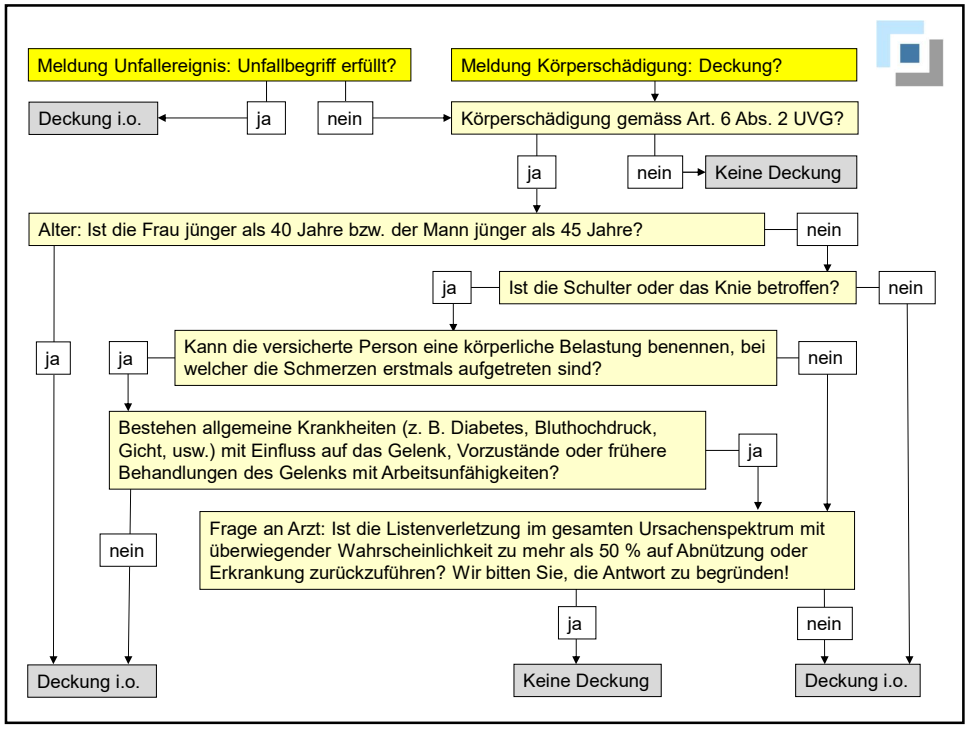
Meldung Unfallereignis: Unfallbegriff erfüllt?
Meldung Körperschädigung: Deckung?
Deckung i.o.
ja
nein
Körperschädigung gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG?
ja
nein
Keine Deckung
Alter: Ist die Frau jünger als 40 Jahre bzw. der Mann jünger als 45 Jahre?
nein
ja
Ist die Schulter oder das Knie betroffen?
nein
ja
ja
Kann die versicherte Person eine körperliche Belastung benennen, bei welcher die Schmerzen erstmals aufgetreten sind?
nein
Bestehen allgemeine Krankheiten (z. B. Diabetes, Bluthochdruck, Gicht, usw.) mit Einfluss auf das Gelenk, Vorzustände oder frühere Behandlungen des Gelenks mit Arbeitsunfähigkeiten?
ja
nein
Frage an Arzt: Ist die Listenverletzung im gesamten Ursachenspektrum mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu mehr als 50 % auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen? Wir bitten Sie, die Antwort zu begründen!
ja
nein
Deckung i.o.
Keine Deckung
Deckung i.o.

13

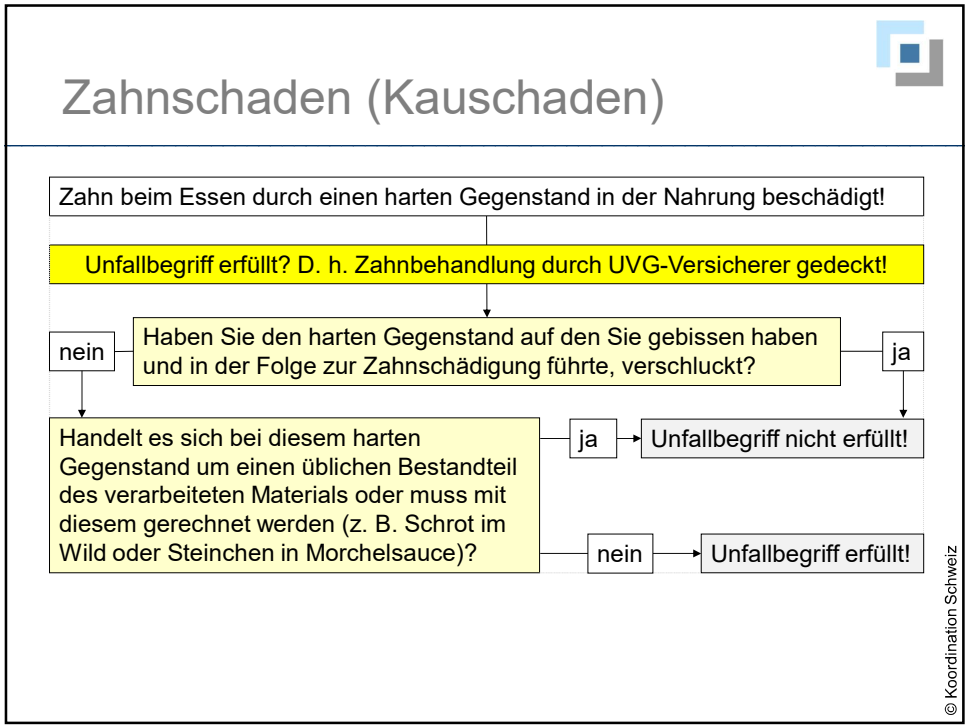
Zahnschaden (Kauschaden)
Zahn beim Essen durch einen harten Gegenstand in der Nahrung beschädigt!
Unfallbegriff erfüllt? D. h. Zahnbehandlung durch UVG-Versicherer gedeckt!
nein
Haben Sie den harten Gegenstand auf den Sie gebissen haben und in der Folge zur Zahnschädigung führte, verschluckt?
ja
Handelt es sich bei diesem harten Gegenstand um einen üblichen Bestandteil des verarbeiteten Materials oder muss mit diesem gerechnet werden (z. B. Schrot im Wild oder Steinchen in Morchelsauce)?
ja
Unfallbegriff nicht erfüllt!
nein
Unfallbegriff erfüllt!
© Koordination Schweiz

14